



**II-3823 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0

GZ 114.140/25-I/D/14a/91

02. NOV. 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1568 IAB
1991 -11- 15
zu 1572 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Svihalek und Genossen haben am 16. September 1991 unter der Nr. 1572/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rattenbekämpfung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Giftstoffe werden zur Rattenbekämpfung in Österreich verwendet und welche Gefährdung geht davon für Menschen und Haustiere tatsächlich aus?
2. Welche anderen Möglichkeiten zur Rattenbekämpfung kommen in Frage?
3. Sind Sie bereit, eine Novelle des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1925 betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten in dem Sinne vorzubereiten, daß zwar das Ziel der effektiven Rattenbekämpfung erreicht wird, andererseits aber dem jeweiligen Grundstückseigentümer die Möglichkeit geboten wird, Alternativen zur Rattenbekämpfung selbst vorzunehmen bzw. durch befugte und sachkundige Unternehmen durchführen zu lassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Rattenbekämpfung wird in Österreich mit Antikoagulantien durchgeführt, wobei Cumarinderivate der neuesten Generation ver-

- 2 -

wendet werden (derzeit vorwiegend Cumatetralyl), welche auf Köder, die aus Sämereien wie Maisschrot oder Haferflocken bestehen, aufgebracht sind. Die Cumarinmenge ist dabei so dosiert, daß die tödliche Dosis für die Ratte erst durch wiederholtes Aufnehmen von Ködern durch die kumulative Wirkung des Cumatetralyls erreicht wird. Eine tatsächliche Gefährdung für Haustiere ist eher gering, da diese aufgrund ihres größeren Körpergewichtes ungleich größere Mengen des Cumarinderivates aufnehmen müßten. Eine Gefährdung für den Menschen ist praktisch nicht gegeben.

Zu Frage 2:

Andere Möglichkeiten zur Rattenbekämpfung kommen praktisch keine in Betracht.

Auch der Einsatz von Ultraschall, welcher vor einiger Zeit propagiert wurde, kann nicht als Bekämpfung klassifiziert werden, sondern ist bestenfalls eine sehr bedingte Vertreibung der Ratte. Sie basiert darauf, daß Töne mit wechselnden Frequenzen (bis 20.000 Hertz) bei den Ratten Streß hervorrufen und deren Tod zur Folge haben sollen. Dieses Prinzip ist bestenfalls im Tierexperiment wirksam, wenn ein Tier, in einem Käfig eingesperrt, der Ultraschallquelle hilflos ausgesetzt ist. In der Praxis wird diese Methode jedoch nur sehr bedingt wirksam sein. Abgesehen davon, gibt es in Räumen, wo Ratten vorkommen (z.B. Keller, Lagerhallen etc.), sehr oft schalltote Winkel, sodaß hier schon aus diesen Gründen eine Bekämpfung bzw. Vertreibung mittels Ultraschall auszuschließen ist. Andererseits können die Frequenzen der Ultraschallgeräte sehr wohl bei Menschen Kopfschmerzen und Schwindel hervorrufen.

- 3 -

Zu Frage 3:

Die Sicherstellung des Erfolges einer behördlichen Rattenvertilgungsaktion hängt ganz entscheidend davon ab, daß alle betroffenen Liegenschaften erfaßt werden und diese Aktion durch qualifiziertes Personal der hiezu befugten Unternehmungen vorgenommen wird.

Maßnahmen, die der Liegenschaftseigentümer selbst vornimmt oder durch befugte Unternehmungen in seinem Auftrag vorgenommen werden, bedürften daher einer genauen behördlichen Kontrolle und Aufsicht, um festzustellen, ob die im "privaten Bereich" gesetzten Maßnahmen den erwünschten Zweck erreicht haben.

Eine Novellierung des Rattengesetzes in der in der Anfrage dargestellten Richtung erscheint daher nicht zielführend.

Wesentlich sind vielmehr Maßnahmen zur Sicherstellung einer dem Gesetz entsprechenden Vollziehung. In diesem Sinne hat das Gesundheitsressort auch aufgrund vereinzelter Beschwerden neuerlich einen entsprechenden Erlaß an alle Landeshauptmänner gerichtet, der in Kopie beiliegt.

BeilageA handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a cursive 'K' and a long horizontal stroke.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

A - 1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 21.750/3-II/A/5/91

Sachbearbeiter(in):
Lacina

An alle
Herren Landeshauptmänner

Klappe/DW: 4747

Betrifft: Vollziehung des Rattengesetzes;

Das seinerzeitige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat mit Erlaß vom 10. September 1986, Zl. IV-441.536/1-2/86 auf Grundsätze, die bei der Vollziehung des Rattengesetzes, BGBl. Nr. 68/1925, einzuhalten sind, hingewiesen.

Aus gegebenem Anlaß wird dieser Erlaß neuerlich in Erinnerung gebracht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß § 1 Abs. 1 leg. cit. so zu verstehen ist, daß erst im Falle des Überhandnehmens von Ratten eine planmäßige Vertilgungsaktion durchzuführen ist.

Regelmäßige Vernichtungsaktionen, die völlig unabhängig davon angeordnet werden, ob in dem betreffenden Gebiet Ratten tatsächlich vorhanden sind oder nicht, widersprechen eindeutig dem Gesetzesauftrag.

Eine dem Sinn des Rattengesetzes entsprechende Vollziehung, die den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie dem Aspekt der bürgerfreundlichen Verwaltung Rechnung trägt, kann daher nur darin bestehen, gezielte Vertilgungsaktionen beschränkt auf die von Ratten befallenen Regionen durchzuführen.

- 2 -

Die Vollzugsbehörden haben daher so vorzugehen, daß zunächst Ermittlungen darüber angestellt werden, welche Grundstücke, Ortsteile etc. von Ratten befallen sind, sodaß eine Vertilgungsaktion notwendig und sinnvoll erscheint.

Kommt die Behörde auf Grund der Ermittlungen zu dem Ergebnis eine Vertilgungsaktion anzuordnen, wird empfohlen, in der diesbezüglichen Anordnung das von der Aktion betroffene Gebiet, beispielsweise nach Straßenverläufen (Straßenkilometern von...bis...) oder nach Bach- bzw. Flußläufen zu beschreiben und nicht undifferenziert ganze Verwaltungsbezirke oder Gemeindegebiete pauschal den Vertilgungsmaßnahmen zu unterziehen. Bei entsprechendem Rattenbefall werden freilich auch Gemeindegebiete zur Gänze einzubeziehen sein.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß von den Vollzugsbehörden bei der Beauftragung von Schädlingsbekämpfungsunternehmen zu beachten ist, daß nur geschultes Personal für die Köderauslegung zu beschäftigen ist und dieses Personal den Liegenschaftseigentümer über Sinn und Zweck der Vertilgungsaktion sowie über die Giftigkeit, Wirksamkeit, etc. der Rattenköder aufzuklären hat.

Abschließend wird angeregt, im Wege der Bezirkshauptmannschaften die Bürgermeister entsprechend zu informieren, damit diese auch ihrerseits die für die Akzeptanz derartiger Maßnahmen notwendige Informationstätigkeit in der Gemeinde entfallen können.

14. Oktober 1991

Für den Bundesminister:

L i e b e s w a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

